



arge kompost & biogas – Österreich, Franz Josefs Kai 1, 1010 Wien

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Franz Josefs Kai 1 1010 Wien
T. 0043 1 890 1522
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info

01.06.2014

Elektr. übermittelt: post.iv1@bmwfw.gv.at

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Energieeffizienzpaketes

Sehr geehrte Damen/Herren,

die Steigerung der Energieeffizienz ist zusätzlich zur Energieeinsparung und dem generellen Umstieg auf Erneuerbare Energie die dritte Säule der notwendigen Handlungserfordernisse für einen nachhaltigen und sparsamen Umgang mit Energie. Unser Verband begrüßt daher grundsätzlich den vorliegenden Entwurf, bittet aber die fehlende Einarbeitung der Vorgaben aus der Richtlinie 2009/28/EG noch durchzuführen. Obwohl im § 3 des vorliegenden Entwurfes richtigerweise auch die Umsetzung dieser Richtlinie (2009/28/EG) angeführt wird findet man im Gesetzestext dann keine Maßnahmen zur Unterstützung des vermehrten Einsatzes von erneuerbaren Energien. Gerade der vermehrte Einsatz von erneuerbaren Energien fördert die Nachhaltigkeit und Importunabhängigkeit der Energieversorgung.

Unser Verband bittet daher um folgende Abänderungen/Ergänzungen des vorliegenden Entwurfes:

Artikel 1: Bundes Energieeffizienzgesetz:

- § 10 Energieeffizienz bei Energielieferanten

§ 10 Abs. 7 bestimmt die Ausnahmen von Verpflichtungen. Da es sich bei Unternehmen mit weniger als 20 GWh Energielieferung an Kunden und weniger als 2 Millionen Euro Umsatz bzw. Jahresbilanz noch immer um sehr kleine Unternehmen handelt sollten diese Werte als Grenze genommen werden:

- o Im § 10 Abs. 7 sollte daher die Wortfolge „10 GWh“ durch die Wortfolge „20 GWh“ ersetzt werden.
- o Im § 10 Abs. 7 sollte daher die Wortfolge „1 Million Euro“ durch die Wortfolge „2 Millionen Euro“ ersetzt werden.

- § 12 Vorbildfunktion des Bundes

Der Bund sollte nicht nur bei der Erreichung von Energieeinsparungen und Energieeffizienz Vorbildfunktion wahrnehmen sondern auch beim Umstieg auf erneuerbare

KONTO: 2671923

BLZ: 34000

Handelsgericht Linz, UID / VAT-ID: ATU58189212

IIBAN: AT443400000002671923

BIC: RZOOAT2I

ZVR-Zahl: 019398347 DVR: 2111005

Energien. Die Vorbildfunktion des Bundes bei der Umstellung auf erneuerbare Energien ist daher in § 12 Abs. 1 anzufügen.

- o Im § 12 Abs. 1 sollte nach dem Wort „Energieeinsparrichtwertes“ folgende Wortfolge eingefügt werden „zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien“
 - o Im § 12 Abs. 2 sollte nach dem Wort „Energieeffizienz“ folgende Wortfolge eingefügt werden „zur Energieeinsparung und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien“
 - o Im § 12 Abs. 2 sollte nach dem Wort „eingedämmt“ folgende Wortfolge eingefügt werden „und der Anteil erneuerbarer Energien erhöht“
 - o Im § 12 Abs. 3 sollte nach dem Wort „Energieeffizienzmaßnahmen“ folgende Wortfolge eingefügt werden „Energieeinsparungen und zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien“
- § 13 Verbreitung von Informationen für Marktteilnehmer und Bürger

Der Bund hat nicht nur die Aufgabe Bewusstseinsbildung zum Thema Energieeffizienz durchzuführen sondern vielmehr zum gesamten Themenbereich Energie. Hierzu gehören vor allem auch die Möglichkeiten der Energieeinsparung und des vermehrten Einsatzes von erneuerbaren Energien.

 - o Im § 13 Abs. 6 sollte nach dem Wort „Energieeffizienz“ folgende Wortfolge eingefügt werden „der Energieeinsparung und zum vermehrten Einsatz von erneuerbaren Energien.“
- Im § 13 Abs. 6 sollte nach der Wortfolge „Studien zu“ folgende Wortfolge eingefügt werden „den Möglichkeiten der Energieeinsparung, zur Hebung des Anteils erneuerbarer Energien und zu“
- § 19 Kontrahierungspflicht energieeffizienter elektrischer Energie zu Marktpreisen

KWK Anlagen ermöglichen wesentliche Effizienzsteigerungen gegenüber der getrennten Strom- u. Wärmeproduktion. Durch den zusätzlichen Einsatz von erneuerbaren Energien kann die Emissionsminderung nochmals wesentlich erhöht werden. Dies sollte ebenso Berücksichtigung finden.

 - o Dem § 19 Abs. 2 sollte folgende Z 3 angefügt: "3. Sofern zumindest ein Anteil von 30 % biogener Gasen eingesetzt wird erhöht sich die elektrische Engpassleistung, entgegen Ziffer 2, auf 500 kW.“
- Anhang I Ziffer 3 Verkehrssektor

Bei Betrachtung von Lebenszyklusanalysen haben Methanfahrzeuge pro Personenkilometer bereits heute keinen höheren Energiebedarf als die Elektromobilität. Zusätzlich kann durch den Einsatz von Methanfahrzeugen CO₂, Feinstaub u NO_x eingespart werden. Wird als Energieform Biomethan verwendet vermindern sich die Emissionen nochmals wesentlich.

 - o Im Anhang I Ziffer 3 Punkt a sollte daher nach dem Wort "Kraftfahrzeugen" folgende Wortfolge eingefügt werden „ wie PKW, LKW und Busse“
 - o Im Anhang I Ziffer 3 Punkt a sollte nach dem Wort "Alternativantriebe" folgende Wortfolge eingefügt werden „ wie z.B.: Hybrid und Biomethan“

- o Im Anhang I Ziffer 3 Punkt e sollte nach dem Wort "Nutzungskonzepte" folgende Wortfolge eingefügt werden „sowie Tankstellen“
- o Im Anhang I Ziffer 3 Punkt e sollte nach dem Wort "E Mobility" folgende Wortfolge eingefügt werden „und weitere alternative Antriebskonzepte“

Artikel 2: Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird

Wie bereits zum KWK Gesetz ausgeführt ist der vermehrte Einsatz von KWK Technologien anzustreben. Allerdings sollte hier unbedingt die Bedingung an den Einsatz von erneuerbaren Energien eingefügt werden. Die Förderung der Energieumwandlung rein fossiler Energien sollte nicht förderfähig sein. Zudem fehlen wichtige Begriffsdefinitionen der EU Effizienzrichtlinie 2012/27/EU. Wir bitten daher um folgende Abänderungen:

- § 5 Begriffsbestimmungen:
Gemäß EU Richtlinie 2012/27/EU gelten KWK-Klein- und KWK-Kleinstanlagen als hocheffizient sofern sie Primärenergieträgereinsparungen gegenüber getrennter Produktion erbringen (Artikel 2 Ziffer 38 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe a). In diesem Sinne müssen diese Anlagen auch in den Begriffsbestimmungen Berücksichtigung finden
 - o Dem § 5 Absatz 1 Ziffer 1 sollte daher am Ende der Wortlaut „bzw. KWK Klein- und KWK Kleinstanlagen gemäß Artikel 2 Ziffer 38 und 39 der EU Richtlinie 2012/27/EU in Verbindung mit Anhang II Buchstabe a“ eingefügt werden.
 - o Dem § 5 Absatz 1 Ziffer 3 sollte daher nach dem Wortlaut „§ 8 Abs. 2 KWK Gesetz“ der Wortlaut „bzw. KWK Klein- und KWK Kleinstanlagen gemäß Artikel 2 Ziffer 38 und 39 der EU Richtlinie 2012/27/EU in Verbindung mit Anhang II Buchstabe a“ eingefügt werden.
- § 6 KWK Branchenorganisation
Wesentliche Ziele der Energiepolitik inkludieren die Energiewende, Steigerung der Effizienz und Beschränkung des Klimawandels. Zudem fehlt jede Veröffentlichung der Mitglieder des „KWK Branchenverbandes“
 - o Dem § 6 Absatz 1 sollte nach dem Wortlaut „KWK Stroms“ folgender Wortlaut „sowie insbesondere den vermehrten Einsatz von erneuerbaren Energien“ eingefügt werden.
 - o Dem § 6 sollte ein weiterer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut „Die Satzungen des KWK Branchenverbandes haben jedenfalls folgende Regelungen zu beinhalten. Betreibern von KWK Anlagen die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Verpflichtungen zum Einsatz von erneuerbarer Energie gemäß § 10 Absatz 6 nicht erfüllen wird die Mitgliedschaft im KWK Branchenverband ruhend gestellt. Damit verbunden ist auf jedem Fall der Entfall des Stimmrechtes und das Verbot der Ausübung von Funktionen über die des zeitweilig ruhiggestellten Mitgliedes hinaus.

Der Nachweis des Einsatzes von erneuerbarer Energie hat mittels Biomethanregister Austria zu erfolgen.

Die aktuellen Mitglieder des Verbandes, die Satzungen, Funktionäre, ruhend gestellten Mitglieder sowie die Protokolle der mindestens quartalsmäßig durchzuführenden Sitzungen sind öffentlich per Internet verfügbar zu machen. Die Sitzungen sind öffentlich zugänglich durchzuführen und jeweils ein Monat im Vorhinein auf der home page des KWK Branchenverbandes anzukündigen.“ eingefügt werden.

- § 8 Pflichten der Endverbraucher:

Die Befreiung der Ankaufsverpflichtung ist jedenfalls um Betreiber von KWK Klein- und KWK Kleinstanlagen sowie für Betreiber von Ökostromanlagen zu erweitern.

- o Dem § 8 Absatz 5 sollte daher nach dem Wortlaut „§ 8 Absatz 2 KWK Gesetz entsprechen“ folgender Wortlaut „bzw. KWK Klein- und KWK Kleinstanlagen gemäß Artikel 2 Ziffer 38 und 39 der EU Richtlinie 2012/27/EU in Verbindung mit Anhang II Buchstabe a sowie anerkannte Ökostromanlagen“ eingefügt werden.

- § 10 Zuteilung von KWK Punkten:

Im Sinne der Klimaschutzziele, der Erhöhung der Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit sollte die unentgeltliche Abgabe von KWK Punkten diese Ziele auch entsprechend berücksichtigen und die zugrundeliegenden Anforderungen sukzessive erhöht werden. Zudem sind KWK Klein- und KWK Kleinstanlagen einzubeziehen.

- o Dem § 10 Absatz 1 sollte daher nach dem Wortlaut „§ 8 Abs. 2 KWK Gesetz erreicht wird“ der Wortlaut „bzw. KWK Klein- und KWK Kleinstanlagen gemäß Artikel 2 Ziffer 38 und 39 der EU Richtlinie 2012/27/EU in Verbindung mit Anhang II Buchstabe a“ eingefügt werden.
- o Dem § 10 Absatz 2 Ziffer 2 und Ziffer 4 sollte daher jeweils nach dem Wortlaut „§ 8 Abs. 2 KWK Gesetz“ der Wortlaut „bzw. KWK Klein- und KWK Kleinstanlagen gemäß Artikel 2 Ziffer 38 und 39 der EU Richtlinie 2012/27/EU in Verbindung mit Anhang II Buchstabe a“ eingefügt werden.
- o Der § 10 Absatz 2 Ziffer 6 sollte gänzlich gestrichen und wie folgt neu gefasst werden „Betreiber von KWK Anlagen deren Brennstoffeinsatz 2016 nicht zu mindest zu 2 % aus erneuerbaren Energien stammt sind von der unentgeltlichen Zuteilung von KWK Punkten auszuschließen. Dieser Wert ist in Folge pro Jahr um jeweils weitere 0,5 Prozentpunkte zu erhöhen.

Hochachtungsvoll



Norbert Hummel



Bernhard Seidl